



Rechtsprechungsübersicht

Ausgabe Februar 2023

Inhalt

Rechtsprechung der Zivilsenate

Allgemeines Schuldrecht	1, 4	7. Senat	5, 6, 7, 8, 9
Amtshaftung	4, 6, 10	10. Senat.....	10
Deliktsrecht.....	1, 7	11. Senat.....	1, 3, 4, 6, 10
Erbrecht	10	12. Senat.....	4
Grundbuchrecht.....	2	12. Senat.....	1
Handelsrecht	2	15. Senat.....	2
Straßenverkehrsrecht	3, 6, 8, 9	18. Senat.....	2
Zivilprozessrecht.....	1, 2, 5, 6	22. Senat.....	1

Rechtsprechung der Senate für Familiensachen

Verfahrensrecht	11	13. Senat.....	11
Versorgungsausgleich.....	11		

Rechtsprechung der Strafsenate

Strafprozessrecht.....	12	5. Senat	12
------------------------	----	----------------	----

Impressum

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm. Verantwortlich: Richter am Oberlandesgericht Bernhard Kuchler. Telefon 02381/272-4925, E-Mail: pressestelle@olg-hamm.nrw.de, Internet: www.olg-hamm.nrw.de.

Titelfoto: fotografie-golz.de

Bitte drucken Sie diese Rechtsprechungsübersicht nicht aus oder beschränken einen Ausdruck auf die tatsächlich von Ihnen benötigten Seiten.

Rechtsprechung der Zivilsenate

11 U 119/21

[Urteil vom
21.12.2022](#)

Deliktsrecht

verbotene Eigenmacht, Selbsthilfe, Vermieter, Mieter, Schadensersatz, Aufrechnungsverbot, unerlaubte Handlung

Scheitert der Abschluss eines Mietvertrages über eine Immobilie, begeht der Vermieter verbotene Eigenmacht, wenn er den Mietinteressenten, dem die Mietsache bereits überlassen wurde, gegen seinen Willen aus dem Besitz setzt. Diese vorsätzliche unerlaubte Handlung schließt eine Aufrechnung des Vermieters mit ihm zustehenden Schadensersatzansprüchen aus. Zudem macht sich der Vermieter selbst schadensersatzpflichtig, wenn er zu Unrecht zurückgehaltene Sachen des Mietinteressenten im Anschluss an die Inbesitznahme veräußert oder entsorgt. Bei der Beurteilung der Darlegungs- und Beweislast für einen Schadensersatzanspruch des Mietinteressenten ist das [Urteil des BGH vom 14.07.2010 \(VIII ZR 45/09\)](#) zu berücksichtigen.

22 U 97/17

[Urteil vom
19.12.2022](#)

**allgemeines
Schuldrecht**

Wegfall der Geschäftsgrundlage, Grundstücksübertragung, Pflegeverpflichtung

Zum Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) bei einem Grundstücksübertragungsvertrag mit Pflegevereinbarung, wenn das Verhältnis zwischen den Vertragsparteien heillos zerrüttet ist und nicht festgestellt werden kann, dass dem Übertragenden die Zerrüttung allein anzulasten ist

12 U 7/22

[Urteil vom
30.11.2022](#)

Zivilprozessrecht

Privaturkunde, stichpunktartig, Vermutung, eigene Sachkunde

1. Eine Privaturkunde im Sinne des § 416 ZPO erbringt grundsätzlich nur den vollen Beweis dafür, dass die in der Urkunde enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben worden sind. Es besteht allerdings darüber hinaus für die über ein Rechtsgeschäft aufgenommene Urkunde die tatsächliche Vermutung der Vollständigkeit und

Richtigkeit. Dieser Vermutung steht nicht entgegen, dass die vertraglichen Regelungen nur stichpunktartig niedergelegt sind.

2. Die Ablehnung eines Beweisangebots desjenigen, der die Echtheit einer Privaturkunde bestreitet, kann dessen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzen. Etwas anderes gilt jedoch, wenn die eigene Sachkunde des Richters die Einholung eines Sachverständigengutachtens erübrigt.

15 W 114/22

[Beschluss vom 25.11.2022](#)

Grundbuchrecht

keine analoge Anwendung des § 40 GBO bei isolierter Bestellung von Grundpfandrechten

§ 40 GBO ist auf Fälle einer isolierten Belastung des Grundbesitzes mit einem (Finanzierungs-)Grundpfandrecht nicht – analog – anwendbar, sodass es bei dem Erfordernis einer Voreintragung nach § 39 GBO verbleibt (Anschluss an [OLG Oldenburg, Beschluss vom 23.03.2021, 12 W 38/21](#)). Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Bewilligung durch die Erben selbst oder durch einen von ihnen Bevollmächtigten erfolgt.

18 U 138/18

[Urteil vom 10.11.2022](#)

**Handelsrecht
Zivilprozessrecht**

Bucheinsicht und Vollstreckung aus einem Titel auf Bucheinsicht

1. Ein Titel auf Bucheinsicht ist grundsätzlich nach §§ 887 f. ZPO zu vollstrecken; der Titel beinhaltet nicht (auch) das Recht des Handelsvertreters, Zutritt zu den Geschäftsräumlichkeiten des Unternehmers zu erhalten.
2. Der Antrag auf Bucheinsicht genügt den Anforderungen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, wenn er den Umfang der begehrten Bucheinsicht genau bezeichnet und klarstellt, zu welchem Zweck (konkret) die Einsicht vorgenommen werden soll; dazu sind insbesondere die Provisionstatbestände und der betroffene Zeitraum zu benennen. Der Gegenstand der Bucheinsicht braucht nur abstrakt und nicht in allen möglichen Einzelheiten

umschrieben zu werden (wie Staub/Emde, HGB, 6. Aufl. 2021, § 87c, Rn. 290).

3. Der Anspruch auf Bucheinsicht (§ 87c Abs. 4 HGB) erfordert, dass der Vertreter eine Sachlage darlegt und ggf. beweist, nach der für einen unbefangenen Dritten die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Buchauszuges zweifelhaft ist (u. a. OLG Nürnberg, Beschluss vom 08.12.2010 – Az. 12 U 1242/10). Begründete Zweifel an der Vollständigkeit oder Richtigkeit eines – zuletzt erteilten – Buchauszugs können sich auch daraus ergeben, dass zuvor unvollständige oder unrichtige Buchauszüge erteilt worden sind oder dass inhaltliche Abweichungen zwischen den vorherigen und dem zuletzt erteilten Buchauszug bestehen, wenn es dem Unternehmer nicht gelingt, die Unzulänglichkeit der früheren Buchauszüge bzw. verbleibende Divergenzen zum zuletzt erteilten Buchauszug nachvollziehbar zu erklären.
4. Der Handelsvertreter kann den Unternehmer nicht auf Vornahme des Wahlrechts zwischen Gewährung persönlicher Einsicht und der Gewährung der Einsicht an vom Handelsvertreter bestimmter Wirtschaftsprüfer / vereidigter Buchprüfer in Anspruch nehmen, da keine Pflicht zur Ausübung des Wahlrechts besteht.

11 U 38/22

[Urteil vom 09.11.2022](#)

Straßenverkehrsrecht

Verkehrsunfall, Dunkelheit, Motorrad, Wheelie

Kollidiert der Fahrer eines auf der bevorrechtigten Straße fahrenden Motorrades, dessen Fahrzeug aufgrund eines bei Dunkelheit durchgeführten Wheelies für den Fahrer eines wartepflichtigen Pkw schlecht zu erkennen ist, mit dem einbiegenden wartepflichtigen Pkw, kann eine hälftige Quote zur Regulierung der bei dem Unfall entstandenen Schäden angemessen sein.

12 U 204/21

Urteil vom
09.11.2022

Allgemeines
Schuldrecht

**Sicherungsabtretung, Treuhandverhältnis,
Rückabtretung, Verjährung, Treu und Glauben**

1. Jeder Vertrag über die sicherheitshalber erfolgte Abtretung von Forderungen begründet auch ohne ausdrückliche Vereinbarung ein Treuhandverhältnis. Aus der Treuhandnatur des Sicherungsvertrages ergibt sich – abgesehen vom Fall auflösend bedingter Sicherungsübertragungen – die Pflicht des Sicherungsnehmers, die Sicherheit schon vor Beendigung des Vertrages zurückzugewähren, wenn und soweit sie endgültig nicht mehr benötigt wird.
2. Dem Sicherungsnehmer ist es in diesen Fällen – vor dem Hintergrund des bestehenden Treuhandverhältnisses – nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) verwehrt, sich auf die eingetretene Verjährung des Anspruchs auf Rückabtretung zu berufen, wenn er kein schutzwürdiges Eigeninteresse an der Abwehr des Rückabtretungsanspruchs besitzt.

11 U 86/21

Urteil vom
04.11.2022

Amtshaftung

**Verkehrssicherungspflicht, Baumkontrolle,
Wirtschaftsweg, Fahrzeugschaden**

Eine Kommune haftet, wenn bei einer gebotenen Kontrolle der an einem Wirtschaftsweg stehenden Bäume Auffälligkeiten eines Baumes übersehen werden, die einen fachlich qualifizierten Baumprüfer zu zeitnahen weiteren Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen – im vorliegenden Fall zur Entnahme des Baumes – veranlasst hätten und wenn der Baum aufgrund der unterbliebenen Maßnahmen später auf den Wirtschaftsweg fällt und ein dort fahrendes Fahrzeug beschädigt.

7 U 25/22

Urteil vom
28.10.2022

Zivilprozessrecht

Verdienstausfall, Leistungsklage, Feststellungsklage, Aussetzung, Zurechnungszusammenhang, Behandlungsfehler

1. Über den Grund einer Leistungsklage auf Ersatz von Verdienstausfall kann neben einer Schmerzensgeldklage nicht durch Grund- und Teilurteil im Sinne des §§ 301 Abs. 1 Satz 2, 304 ZPO entschieden werden, wenn die insoweit erhobene Leistungsklage derzeit unbegründet ist, weil der Kläger im Hinblick auf einen Anspruchsübergang nach § 116 SGB X nicht aktivlegitimiert ist (in Fortschreibung zu [BGH, Urteil vom 02.12.2008 – VI ZR 312/07](#), r+s 2009, 128).
2. Zulässig ist insoweit aber im Einzelfall – wie hier – eine Feststellungsklage im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO hinsichtlich der Ersatzpflicht bezüglich des Verdienstausfalls (in Fortschreibung zu [BGH, Urteil vom 02.12.2008 – VI ZR 312/07](#), r+s 2009, 128).
3. Diese Feststellungsklage kann auch, ohne dass Anschlussberufung eingelegt worden wäre, erstmals in zweiter Instanz erhoben werden, da es sich insoweit im Hinblick auf § 264 Nr. 2 ZPO um eine privilegierte Klageänderung durch qualitative Beschränkung des Klageantrages ohne Änderung des Klagegrundes handelt, die nicht an § 533 ZPO, sondern an § 529 ZPO zu messen ist (im Anschluss an BAG, Urteil vom 05.06.2019 – 10 AZR 100/18 (F), BAGE 167, 36 Rn. 14 f.; [BGH, Urteil vom 19.03.2004 – V ZR 104/03](#), BGHZ 158, 295 = juris Rn. 26 ff.; [BGH, Urteil vom 22.04.2010 – IX ZR 160/09](#), NJW-RR 2010, 1286 Rn. 6, 9, 12; [BGH, Urteil vom 01.06.2017 – VII ZR 277/15](#), NJW 2017, 3521 Rn. 30; siehe auch nachfolgend [BGH, Urteil vom 15.12.2022 – I ZR 135/21](#), Rn. 40 f., 47).
4. Ein Zivilverfahren ist nicht wegen §§ 116, 118 SGB X gemäß § 148 Abs. 1 ZPO auszusetzen, wenn das sozialrechtliche Verfahren im Hinblick auf die unterschiedlichen Kausalitätsmaßstäbe im Zivil- und Sozialrecht nicht vorgreiflich ist und

Fragen zur Art und Höhe der Sozialleistungen durch ein reines Feststellungsurteil gerade nicht vorgegriffen wird.

5. Zum Nachweis der haftungsbegründenden Kausalität zwischen Fahrradsturz und Schulterreckgelenksverletzung
6. Der haftungsausfüllende Zurechnungszusammenhang zwischen Unfallereignis sowie Primärschaden einerseits und Sekundärschäden andererseits wird nicht allein durch einen groben Behandlungsfehler des behandelnden Zweitschädigers ausgeschlossen. Es bedarf vielmehr – hier verneint – eines vom Erstschädiger zu beweisenden besonders groben Behandlungsfehlers (in Fortschreibung zu [BGH, Urteil vom 26.03.2019 – VI ZR 236/18](#), r+s 2019, 410 Rn. 12; [BGH, Beschluss vom 14.11.2017 – VI ZR 92/17](#), r+s 2018, 104 Rn. 24; [BGH, Urteil vom 23.01.2020 – III ZR 28/19](#), NJW-RR 2020, 626 Rn. 10; [BGH, Urteil vom 22.05.2012 – VI ZR 157/11](#), r+s 2012, 409 Rn. 15).

11 U 5/22

[Hinweisbeschluss vom 26.10.2022](#)

Amtshaftung

Verkehrssicherungspflicht, Gullydeckel, Fahrbahn, höhere Gewalt

1. Zur Frage der Verkehrssicherungspflichtverletzung einer Stadt, wenn ein Gullydeckel von Unbekannten unbefugt aus der Fassung gehoben auf die Fahrbahn gelegt wird
2. Ein solcher Fall kann als höhere Gewalt auch die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz ausschließen.

7 U 96/21

[Urteil vom 21.10.2022](#)

Zivilprozessrecht Straßenverkehrsrecht

Befangenheit, Zuständigkeit, Verfahrensfehler, manipuliertes Unfallereignis, gestelltes Unfallereignis, rechtfertigende Einwilligung, Haftungsausschluss

1. Zur Entscheidung über die (Selbst-)Ablehnung eines Einzelrichters ist gemäß §§ 45 Abs. 1, 48 ZPO nicht der Vertreter des Einzelrichters, son-

dern die Kammer unter Ausschluss des abgelehnten Einzelrichters zuständig (im Anschluss an [BGH, Beschluss vom 06.04.2006 – V ZB 194/05](#), NJW 2006, 2492 Rn. 14).

2. Ein Verstoß gegen diese Zuständigkeit verletzt das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) und stellt einen von Amts wegen zu berücksichtigenden Verfahrensfehler im Sinne der §§ 529 Abs. 2, 295 Abs. 2 ZPO dar, der einer Entscheidung des Berufungsgerichts in den Grenzen des § 538 Abs. 2 ZPO jedoch im Einzelfall – wie hier – nicht entgegen stehen muss.
3. Zum Nachweis eines manipulierten Unfallereignisses, also einer rechtfertigenden Einwilligung in die Beschädigung eines Kraftfahrzeugs
4. Ist eine rechtfertigende Einwilligung in die Beschädigung eines Kraftfahrzeugs nachgewiesen, kann der Einwilligenden im Einzelfall – so hier – auch keine Schmerzensgeldansprüche wegen einer beim gestellten Verkehrsunfall erlittenen Körperverletzung geltend machen, wenn er sich bewusst in eine Lage begibt, in der zumindest ein abstraktes Körperverletzungsrisiko verbleibt, und er deshalb mit der Anspruchsgeltendmachung jedenfalls gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstößt (in Fortschreibung zum Haftungsausschluss für unerwartete körperliche Verletzungen von Mittätern nach einem Fahrzeugdiebstahl nach [BGH, Urteil vom 27.02.2018 – VI ZR 109/17](#), r+s 2018, 273 Ls.; im Anschluss an KG Berlin, Urteil vom 13.06.2005 - 12 U 65/04, DAR 2005, 620).

7 U 21/21

[Urteil vom 23.09.2022](#)

Deliktsrecht

elektrischer Rollstuhl, E-Scooter, Verkehrssicherungspflicht, Schmerzensgeldbemessung

1. Den (auch nur vorübergehend) als Nutzer auf einem elektrischen Rollstuhl (E-Scooter) Sitzenden trifft im Rahmen von § 823 Abs. 1 BGB die Verkehrssicherungspflicht, den Rollstuhl vor

einem durch ein zuvor mitbefördertes Kleinkind verursachten Anfahren zu sichern.

2. Ein feststehender Ursachenzusammenhang wird jedenfalls dann nicht durch einen gedachten, rein hypothetischen Kausalverlauf in Frage gestellt, wenn die Verkehrssicherungspflicht tatsächlich noch fortbestand (im Anlehnung an BGH, Urteil vom 13.10.1966 – II ZR 173/64, NJW 1967, 551).
3. Zur Schmerzensgeldbemessung bei einer periprothetisch proximalen Femurfraktur als Primärverletzung und u. a. fortdauernden Beschwerden aufgrund eingebrachter Cerclagebänder

7 U 93/21

[Urteil vom 23.09.2022](#)

Straßenverkehrsrecht

rechts vor links, ganze Fahrbahnbreite, Betriebsgefahr

1. Das Vorfahrtsrecht "rechts vor links" (§ 8 Abs. 1 Satz 1 StVO) erstreckt sich auf die gesamte Breite der Fahrbahn, so dass der nicht vorfahrtsberechtigten Einbiegende gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 StVO nur weiterfahren darf, wenn er übersehen kann, dass er den Vorfahrtsberechtigten weder gefährdet noch wesentlich behindert. Kann er das nicht übersehen muss er sich durch zentimeterweises Vorrollen bei jederzeitiger Anhaltenmöglichkeit hereintasten.
2. Fährt der Vorfahrtsberechtigte jedoch ohne Not nicht möglichst weit rechts, liegt zwar kein Verstoß gegen § 2 Abs. 2 StVO vor, der nur den erlaubten Gegen- und Überholverkehr, nicht aber Abbieger- und Kreuzungsverkehr schützt, erhöht sich aber dadurch gleichwohl die Betriebsgefahr, die im vorliegenden Einzelfall mit 25 % zu bemessen ist (im Anschluss an [OLG Hamm, Urteil vom 16.08.2019 – 7 U 3/19](#), r+s 2020, 536 = juris Rn. 32, 38 m. w. N.).

7 U 5/21

Urteil vom
02.09.2022

Straßenverkehrsrecht

**Ausparken, blockierte Fahrbahn,
durchgezogene Mittellinie, Überholen**

1. Wer ein auf seiner Fahrspur haltendes Fahrzeug überholt, muss im Rahmen des Rücksichtnahmegebotes nach § 1 Abs. 2 StVO eine mäßige Behinderung seiner Weiterfahrt durch ein vor dem haltenden Fahrzeug ausparkendes Fahrzeug hinnehmen und das von ihm geführte Fahrzeug abbremsen, um dem ausparkenden Fahrzeug den Abschluss des Ausparkvorgangs zu ermöglichen (in Fortschreibung zu BGH, Urteil vom 08.03.2022 – VI ZR 1308/20, NJW 2022, 1810 Rn. 16).
2. In einer solchen innerorts nicht seltenen Situation einer "Fahrbahnblockade" zum Zwecke, ein Aus- und anschließendes Einparken zu ermöglichen, greift kein Anscheinsbeweis für einen Verstoß gegen § 10 Satz 1 StVO zu Lasten des Ausparkenden.
3. In einer solchen Situation ist der Ausparkende zudem nicht verpflichtet, gänzlich vom Ausparken Abstand zu nehmen, sich durch einen gesonderten Einweiser einweisen zu lassen oder nur schrittweise auszuparken, jedenfalls wenn – wie hier – der einzig vorhandene Fahrstreifen durch das haltende Fahrzeug nicht nur blockiert, sondern auch noch durch eine durchgezogene Mittellinie, die grundsätzlich nicht überfahren werden darf, abgetrennt ist.
4. Dennoch bleibt es dabei, dass eine durchgezogene Mittellinie (§ 41 Abs. 1 StVO i.V.m. Zeichen 295, Anlage 2 zu § 41 StVO, lfd. Nr. 68) allein dem Schutz des Gegenverkehrs und des Mitverkehrs, nicht aber dem Schutz des in die Fahrbahn Einfahrenden dient (in Anschluss an OLG Hamm, Beschluss vom 26.10.2018 – 7 U 56/18, r+s 2019, 44 Rn. 26).
5. Auch § 6 StVO dient nur dem Schutz des Gegenverkehrs und des nachfolgenden, nicht aber dem

des einbiegenden Verkehrs (im Anschluss an OLG Düsseldorf, Beschluss vom 05.02.1982 – 5 Ss OWi 634/81 I, VRS 63, 60).

6. Ebenso schützt § 7 Abs. 5 Satz 1 StVO nur Teilnehmer des fließenden Verkehrs, nicht aber den vom Fahrbahnrand An- und in den fließenden Verkehr Einfahrenden (im Anschluss an BGH, Urteil vom 08.03.2022 – VI ZR 1308/20, r+s 2022, 343 Rn. 12).

10 W 12/22

[Beschluss vom 27.07.2022](#)

Erbrecht

Erbscheinsantrag, gemeinschaftlicher Erbschein, quotenloser Erbschein

1. Nach dem Wortlaut des § 352a Abs. 2 S. 2 FamFG müssen für die Erteilung eines quotenlosen Erbscheins "alle Antragsteller" auf die Aufnahme der Erbteile in den Erbschein verzichten. Die Zustimmung auch derjenigen Miterben, die selbst keinen Erbschein beantragt haben, ist nicht erforderlich.
2. Es gibt im Gesetz keinen Anhaltspunkt dafür, dass ein quotenloser Erbschein nur von allen Miterben beantragt werden kann.

11 U 77/21

[Urteil vom 06.04.2022](#)

Amtshaftung

Verkehrsschilder, Gehweg, Absicherung einer Baustelle, privater Unternehmer, Verwaltungshelfer

Zur Haftung einer Stadt für das – von ihr genehmigte – Aufstellen von mobilen Verkehrsschildern auf einem Gehweg durch ein privates Unternehmen zur Absicherung privat veranlasster Bauarbeiten

Rechtsprechung der Senate für Familiensachen

13 WF 145/22

Verfahrenswert

[Beschluss vom
23.12.2022](#)

Verfahrensrecht

Bei der Wertfestsetzung für den Versorgungsausgleich ist das Nettoeinkommen der Beteiligten, anders als bei der Wertfestsetzung für die Scheidung, weder um das für Kinder bezogene Kindergeld zu erhöhen noch im Hinblick auf die Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern zu verringern.

13 UF 59/22

Aktualisierungszeitpunkt, fondsgebundene Anrechte, externe Teilung

[Beschluss vom
05.12.2022](#)

Versorgungsausgleichsrecht

Bei externer Teilung fondsgebundener Anrechte in die gesetzliche Rentenversicherung ist eine Umrechnung des Kapitals in Entgeltpunkte mit den aktuellen Umrechnungsfaktoren entsprechend § 76 Abs. 4 S. 2 SGB VI auch dann anzuordnen, wenn der Wert der Fondsanteile seit dem Ehezeitende gesunken ist.

Rechtsprechung der Strafsenate

5 RVs 96/22

[Beschluss vom
12.01.2023](#)

Strafprozessrecht

Beweiswürdigung, Tatsachengrundlage, tragfähige Schätzung, vorhandenes Vermögen

Es ist zwar im Grundsatz nichts dagegen einzuwenden, bei der Feststellung der Voraussetzungen des § 156 StGB einen "Mindestschaden" (i. S. eines mindestens nicht angegebenen Vermögenswertes) im Wege einer tragfähigen Schätzung unter Beachtung des Zweifelssatzes zu ermitteln. Die dem zu Grunde liegenden tatsächlichen Umstände müssen aber umfassend und nachvollziehbar in den Urteilsgründen dargelegt werden, damit das Revisionsgericht in die Lage versetzt wird zu prüfen, ob es sich nicht bloß um eine Annahme oder Vermutung handelt.

5 Ws 299/22

[Beschluss vom
20.12.2022](#)

Strafprozessrecht

Kostengrundentscheidung, strafprozessuales Nebenverfahren, Einwendungen gegen staatsanwaltschaftliche Vollziehungsmaßnahmen, Vermögensarrest, Beschlagnahme

In einem strafprozessualen Nebenverfahren ist jedenfalls dann ein Kostenausspruch zu treffen, wenn die Entscheidung ein vom Ausgang des Hauptverfahrens unabhängiges Zwischenverfahren abschließt. Bei einem Verfahren, welches auf einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 111k Abs. 3 StPO wegen Einwendungen gegen staatsanwaltschaftliche Vollziehungsmaßnahmen betreffend eine Beschlagnahme oder einen Vermögensarrest durchgeführt wird, handelt es sich um ein solches vom Ausgang des Hauptverfahrens unabhängiges Nebenverfahren.